

Fragen und Antworten (FAQ) zu Finanzhilfen für geschädigte Flächen



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Stand: 07.09.23

und zur Antragstellung der Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg mit der kreisfreien Stadt Trier sowie Vulkaneifel (VV Starkregen- und Hochwasserschäden RLP 2021)

1. Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen, Winzerbetriebe, Obstbaubetriebe, als Besitzer oder Pächter von landwirtschaftlichen Flächen sowie andere Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen als natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften können Anträge stellen.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften. Körperschaften mit mehr als 25% Kapitalbeteiligung sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

2. Wo kann ich den Antrag stellen?

Beachten Sie bitte die folgenden Unterscheidungen:

- Wenn ihr Betriebssitz in **den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg oder Vulkaneifel** liegt, stellen Sie bitte bei der für den Betriebssitz zuständigen Kreisverwaltung Ihren Antrag für alle Flächen, die in Rheinland-Pfalz liegen. Das heißt, auch für die Flächen, die zwar in Rheinland-Pfalz, aber in einem der anderen Kreise liegen.
- Liegt ihr Betriebssitz nicht in einem der o. g. Kreise, stellen Sie bitte Ihren Antrag für alle Flächen, die in Rheinland-Pfalz liegen, bei einer der o. g. Kreisverwaltungen. Stellen Sie den Antrag bitte dort, wo der überwiegende Teil Ihrer geschädigten Flächen liegt.
- Für Flächen, die in Nordrhein-Westfalen (NRW) liegen, ist der Antrag bei der zuständigen Stelle in NRW zu stellen.

3. Wie beantrage ich die Förderung?

Das Antragsformular wird auf der Internet Seite der jeweiligen Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt. Das Formular mit den Anlagen ist auszudrucken und unterschrieben

bei der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen. Notwendige Unterlagen können nachgereicht werden.

4. Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

- Unternehmen, bei denen bei Schadenseintritt eine Insolvenz vorlag (Ausnahmen: Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren, bestätigter Insolvenzplan).
- Bei Rückforderungen aufgrund der Rückforderungsanordnung der EU-Kommission wegen Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt.

5. Welche Schäden sind förderfähig?

- Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die im Interesse des Naturschutzes bewirtschaftet werden (z. B. gesetzlich geschütztes Grünland, Vertragsnaturschutzflächen, Ausgleichsflächen, Streuobstbestände)
- Ernteaufschlagschäden bei Sonderkulturen im Ertrag

6. Was kann ich beantragen?

Einen Kostenausgleich für den Einkommensverlust aufgrund von Ernteaufschlag auf Ackerland, Grünland, Rebflächen, Obstflächen, Hopfenflächen usw. Der Kostenausgleich für den Ernteverlust kann auch gewährt werden, wenn die Flächen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht weiter bewirtschaftet bzw. beerntet werden konnten, da bspw. die Zugänglichkeit der Fläche nicht mehr gegeben war. Ebenso können Flächen entschädigt werden, die nicht direkt durch das Hochwasser geschädigt wurden, aber auf denen aufgrund von Staubbelastung durch Aufräumarbeiten o.ä. keine Ernte stattfinden konnte. Dies gilt auch für Rebflächen, bei denen notwendige Pflanzenschutzmittelanwendung nicht erfolgen konnten oder es nicht möglich war, Wartezeiten zwischen Anwendung und Ernte einzuhalten. Die Begründung für die Beantragung muss immer in Verbindung mit der Flutkatastrophe stehen. Hält der zuvor beschriebene Einkommensverlust aufgrund von Ernteaufschlag im Zuge der Flutkatastrophe über das Jahr 2021 hinaus an, **kann für die Jahre 2022 und 2023 ein Folgeantrag auf Kostenausgleich** gestellt werden.

Die Beräumung von Produktionsflächen, das heißt, die Kosten, die für die Entsorgung von Schlamm, Geröll, Müll, etc. angefallen sind. Investitionen in Räumungsmaschinen können nicht gefördert werden.

Die Wiederherstellungsaufwendungen für den Wiederaufbau der Flächen, um eine landwirtschaftliche Nutzung wieder zu ermöglichen.

Die Antragsberechtigung bezieht sich nur auf jene Flächenbewirtschafter, welche zum Zeitpunkt des eingetretenen Schadens nutzungsberechtigt waren. Bei einer im Nachhinein erfolgten Flächenübernahme durch Dritte erlischt die Antragsberechtigung. Ausgenommen davon sind Eigentümer einer geschädigten Fläche, welche die Wiederherstellung und weitere Bewirtschaftung anstelle des o. g. Bewirtschafters übernehmen.

Im Rahmen der Förderung von Beräumungs- und Wiederherstellungskosten, kann neben der pauschalen Förderung auch eine Erstattung höherer Kosten beantragt werden.

Diese müssen immer durch entsprechende Rechnungsnachweise belegt werden. **Im Zuge der Beräumung angefallene Eigenleistungen können ebenfalls gefördert werden. Diese sind entsprechend Nachzuweisen.**

Im Rahmen der Förderung von Wiederherstellungskosten außerhalb der untenstehenden Pauschalen, können ausschließlich Objekte (Bsp. Zäune) gefördert werden, die im Vergleich zum Ausgangsobjekt vor dem Hochwasserereignis als gleichwertig zu betrachten sind. Dies ist bei Bedarf zusätzlich zum Rechnungsbeleg nachzuweisen. Betreffen die o.g. Schäden lediglich einen Teil der Fläche, kann der Kostenausgleich auch nur für diese Teilfläche beantragt werden. Im Rahmen der teilweisen Schädigung von Weinbergsflächen ist ein Kostenausgleich für den Wiederaufbau der gesamten Fläche möglich, wenn **gutachterlich** festgestellt wurde, dass eine Wiederherstellung der gesamten Fläche wirtschaftlicher ist, als die der geschädigten Teilfläche.

Grundsätzlich können nur solche Schäden gefördert werden, die durch den Starkregen/ das Hochwasser entstanden sind. Abgesehen davon wird ebenfalls als Schädigung anerkannt, wenn Flächen durch Ablagerungen von Mutterboden, Treibholz, Geröll, etc. geschädigt werden und/oder schweres Gerät eingesetzt werden musste, auch wenn die Flächen nicht unmittelbar durch den Starkregen/das Hochwasser geschädigt wurden. Hier kann u.a. im Rahmen der Wiederherstellung von Flächen, die Kosten für eine Tiefenlockerung und Neueinsaat beantragt werden. Dabei gelten die im FAQ genannten Rahmenbedingungen für eine Antragstellung.

7. Wer ist für die Beräumung von Produktionsflächen und die Entsorgung von Abfall zuständig?

Jeder Flächenbewirtschafter ist für die Organisation und Umsetzung der Beräumung von geschädigten Flächen selbst zuständig. Für anfallende Kosten kann ein Antrag auf Erstattung gestellt werden. Bei etwaigen Unklarheiten zur Entsorgung von Abfall ist eine Kontaktaufnahme zur jeweils zuständigen kommunalen Stelle für Abfallentsorgung möglich.

8. Bis wann muss ich meinen Antrag eingereicht haben?

Bis spätestens 31.12.2024.

9. Wie wird die Schadenshöhe ermittelt?

Dazu werden die Regelungen der EU und die Nationale Rahmenrichtlinie herangezogen. Bei Aufwuchsschäden werden zum Beispiel regionale Referenzwerte (Vergleichswerte) wie Ertrag pro Fläche sowie die erzielbaren Marktpreise herangezogen abzüglich der nicht angefallenen Kosten, wie z.B. für die Durchführung der Ernte. Dabei werden die einzelnen Kosten als Pauschale je Kulturart berechnet.

10. Was ist anzugeben?

Die geschädigten Flächen müssen im Antrag mit Gemarkung, Flur, Flurstücknummer aufgeführt werden. Dabei sind für die drei Teilbereiche jeweils die betroffene Flächen-

größe anzugeben. Das heißt, für den Einkommensverlust, die Entsorgung und die Wiederherstellung ist die betroffene Flächengröße anzugeben (Flächenliste zum Antrag – Anlage 1). Dies kann, muss aber nicht identisch sein.

Beispiel:

- Es konnte eine 2 Hektar große Fläche vollständig nicht geerntet werden.
- Auf einer Teilfläche von 0,8 Hektar liegt Geröll, welches zu räumen ist.
- Diese Fläche ist auf 1,5 Hektar so stark geschädigt, dass sie wiederhergestellt bzw. neu angelegt werden muss.

Sofern vorhanden, können Bilder beigefügt werden, insbesondere zu den Ablagerungen auf den Flächen und den notwendigen Entsorgungen, damit das Ausmaß des Schadens erkennbar ist.

11. Kann ich mit den Arbeiten schon beginnen, wenn noch kein Antrag gestellt wurde?

Ja. Sie können bereits mit dem Wiederaufbau beginnen, auch wenn Sie noch keinen Antrag auf eine Förderung gestellt haben – sofern keine Genehmigung für den Wiederaufbau benötigt wird (siehe Fragen 18 und 19). Für den Beginn des Wiederaufbaus ist der früheste Zeitpunkt der 14. Juli 2021.

12. Wie viel Geld kann ich erhalten?

In der Regel beträgt die Förderung 80 Prozent der Kosten, die als Pauschale errechnet wurden (siehe Frage 17). Die Förderung höherer Kosten ist nur durch einen entsprechenden Nachweis von Rechnungsbelegen möglich. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Härtefällen, kann die Förderung auch bis zu 100 Prozent betragen. Hier gibt es eine vertiefte Prüfung.

13. Muss ich das erhaltene Geld zurückzahlen?

Nein. Das Geld ist kein Kredit, sondern ein Zuschuss. Er muss nicht zurückgezahlt werden.

14. Muss ich von Versicherungen gezahlte Leistungen und bereits erhaltene Soforthilfen auf meine Förderung anrechnen?

Es müssen alle **flächenbezogenen**, zweckgebundenen Leistungen und Soforthilfen angegeben werden. Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Zuwendungsempfängers berechnet. Die Zuwendung und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. **Jegliche Soforthilfen, Spenden, Versicherungsleistungen und andere Zuwendungen, die nicht explizit flächenbezogen sind, müssen nicht auf die Förderung angerechnet werden.**

15. Habe ich einen Rechtsanspruch auf Förderung?

Nein. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligung bewegt sich außerdem im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese sind aber so aus-

gestattet, dass alle Anträge, die diesen Kriterien entsprechen, auch bewilligt und finanziert werden können. Die Behörden werden stichprobenhaft die Richtigkeit der gemachten Angaben prüfen.

16. Gibt es eine Härtefallregelung?

Ja. Es gibt eine solche Regelung für „unbillige Härten“.

17. Welche Pauschalen wurden errechnet?

a. Erstattung Ernteausfall: Marktleistung [€/ha] (netto) je Kulturart abzgl. Ernte- und Transportkosten¹

Kultur	Erstattungsbetrag in € je ha
Weizen	1.253
Dinkel	1.581
Roggen	846
Triticale	920
Sommergerste	913
Wintergerste	1.048
Futterhafer	548
Raps	1.486
Körnermais	1.377
Zuckerrüben	2.013
Kartoffeln	5.581
Grünland/Ackerfutter	274
Silomais	1.596
Menggetreide mit Leguminosen	649
Wintermenggetreide	910
Öllein	685
Weihnachtsbaumkultur und Streuobst	
Weihnachtsbaumkultur je Baum	5 € je 50 cm Baumhöhe, max. 15 €
Streuobst	250 € je Baum

¹ Weitere Kulturarten werden ergänzt sobald entsprechende Anträge vorliegen.

Weinbau in €/ha:

Grüne Lese	30.000
Zerstörte Rebanlage	28.280

b. Beräumungs- und Entsorgungskosten:

b.1 Treibgut entfernen und abfahren:

8 Std. ha á 20 € , 3 Schlepperstunden → **370 €**

b.2 Schutt, Geröll entfernen mit Bagger:

12 Baggerstunden á 100 €, Transport: 6 Stunden á 80 € → **1.680 €**

b.3 Entsorgung: Vorlage Rechnung der Entsorgungskosten

c. Wiederherstellungskosten:

Erstattung der Wiederherstellungskosten in €/ha

Getreide, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben	mulchen, Scheibenegge	140
Mais	zweifach mulchen, Scheibenegge	220
Grünland	mähen, zetzen, schwaden, Abtransport bzw. mulchen	110
Grünland	Kompostierung, Ausbringung des nicht verwertbaren Ernteguts	140
Grünland	Umbruch mit Neueinsaat	590
Tiefenlockerung	Tiefenlockerer, 5 Std. á 100 €	500
Weidezaun		6 € je lfd. Meter
Knottengitterzaun		10 € je lfd. Meter
Streuobst Rodung geschädigter Bäume		30 € je Baum
Streuobst Stabilisierung Bäume (Schiefstand)		30 € je Baum
Streuobst Neupflanzung		75 € je Baum

Wiederherstellungskosten Weinbau in €/ha

Neuanlage der Rebanlage	45.760
Ertragsausfall der Jungfelder (2 mal)	22.580

Von den o.g. Erstattungsbeträgen können 80 % gezahlt werden (siehe Frage 12).

Betreffen die o.g. Schäden lediglich einen Teil der Fläche, kann der Kostenausgleich auch nur für diese Teilfläche beantragt werden.

Aus, im Rahmen der Schadensfeststellung in Auftrag gegebenen, Gutachten resultierende Erstattungsbeiträge können nicht über die oben ermittelten Pauschalen hinausgehen.

Die Kosten für die Erstellung jeglicher Gutachten, die zur Beantragung der Finanzhilfe für geschädigte Flächen notwendig sind, können zu 100 % ausgeglichen werden.

18. Wann kann die Wiederherstellung von Flächen mit Bodenabtrag beantragt werden?

Für den Wiederaufbau von Flächen, bei denen größere Bodenmengen abgetragen wurden, ist immer eine Genehmigung durch die untere wie auch obere Wasserbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Ohne Vorlage dieser Genehmigung können keine Mittel für den Wiederaufbau von Flächen mit einem entsprechenden Bodenauftrag gewährt werden.

Im Rahmen des Kostenausgleichs für die Wiederherstellung von geschädigten Flächen müssen gemäß der Wiederaufbau-VV Nr. 9.10, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden. Das heißt, die Kosten müssen verhältnismäßig sein und es ist zu prüfen, ob alternativ z.B. ein Flächentausch möglich ist. Dazu ist die Task Force Ländliche Bodenordnung des DLR Westerwald-Osteifel hinzuzuziehen.

E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de

Telefonnummer: 02602-9228-0

19. Wo kann eine Neu-Vermessung von geschädigten Flächen in Auftrag gegeben werden?

Genereller Ansprechpartner für Vermessungsfragen jeglicher Art, ist die Task Force Liegenschaften und Wertermittlung – Ahrtal.

E-Mail: wiederaufbau@vermkv.rlp.de

20. Wie lange werden die Wiederherstellungskosten gewährt?

Aufgrund der derzeitigen Planungen durch die SGD zum Hochwasserschutz sowie der in Teilen notwendigen Flurbereinigung kann es zu Verzögerungen beim Wiederaufbau der Flächen kommen. Der Ertragsausfall kann dann ebenfalls für

die weiteren Jahre gewährt werden, solange bis die Rebanlage wiederaufgebaut ist. Die Verzögerungen müssen entsprechend nachgewiesen werden. Anträge dazu können spätestens bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (siehe Frage 8).

21. Was ist, wenn meine Fläche durch die Überflutung mit Schadstoffen kontaminiert wurde?

Sollten Flächen mit Schadstoffen kontaminiert sein, sind diese Flächen im Einzelfall zu prüfen. Dazu müssen entsprechende Gutachten vorgelegt werden, die die Schädigung sowie den Wiederaufbau gutachterlich feststellen.

22. Wiederaufbau im Weinbau:

Aufgrund der derzeitigen Planungen durch die SGD zum Hochwasserschutz sowie der in Teilen notwendigen Flurbereinigung kann es zu Nicht-Genehmigungen beim Wiederaufbau der Flächen kommen. Für den Wiederaufbau von Rebflächen, ist daher immer eine Genehmigung durch die untere wie auch obere Wasserbehörde erforderlich.

Erhält eine Fläche keine Genehmigung zum Wiederaufbau, ist eine Entschädigungszahlung geplant.

Kosten für Gutachten, die im Rahmen der Schadensfeststellung etc. angefertigt wurden, werden unabhängig des Genehmigungsstandes zum Wiederaufbau zu 100% übernommen.

23. Wie erfolgt die Beräumung und der Wiederaufbau von Flächen im Flut-Flurbereinigungsverfahren?

Jeder Flächenbewirtschafter ist für die Organisation und Umsetzung der Beräumung von geschädigten Flächen selbst zuständig (siehe Frage 7).

Vorbereitende Arbeiten (Planierung, Beschaffung von Boden, etc.) für den geregelten und gemeinsamen Wiederaufbau werden im Rahmen der Flurbereinigung durch das DLR Bodenordnung abgewickelt.

Der Wiederaufbau von Flächen, die nicht teil des Flut-Flurbereinigungsverfahrens sind, liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit des Grundeigentümers. Ein Ausgleich der Wiederherstellungsaufwendungen kann im Rahmen der Finanzhilfe für geschädigte Flächen erfolgen (siehe Frage 6).

24. An wen muss ich mich wenden, wenn Weinbergsmauern durch die Flut zerstört wurden?

Die Beantragung für den Wiederaufbau von zerstörten Weinbergsmauern fällt in den Bereich der investiven Entschädigung. Zuständig für die Beantragung und Abwicklung ist das DLR Mosel.

E-Mail: fluthilfe@dlr.rlp.de

